

24.09.04**Beschluss****des Bundesrates**

Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung und der Siebten Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 803. Sitzung am 24. September 2004 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1a - neu (§ 26c Abs. 1 Satz 2 - neu - Flächenzahlungs-Verordnung)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

'Artikel 1a

Dem § 26c Abs. 1 der Flächenzahlungs-Verordnung vom 6. Januar 2000 (BGBl. I S. 15, 36), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 567) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

"Für Anlagen, die vor dem Jahr 2000 angelegt wurden, gelten die Mindestzahlen der in Satz 1 genannten Verordnung unverändert."

Folgeänderung:

Im Titel der Verordnung sind vor den Wörtern "und der" die Wörter ", der Flächenzahlungs-Verordnung" einzufügen.

Begründung:

Entgegen den Erhebungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt, in denen hinsichtlich des Anbaus von Schalenfrüchten (Walnüsse) für Sachsen-Anhalt eine Fehlmeldung ergangen ist, haben 2 Antragsteller für insgesamt 14 ha eine Flächenzahlung für Schalenfrüchte (Walnüsse) zum 15. Mai 2004 beantragt. Die Anlagen wurden Ende der 60er Jahre angelegt.

Der Baumbestand auf diesen Flächen entspricht jedoch nicht den Anforderungen des Absatzes 1 der Flächenzahlungs-Verordnung in der vorliegenden Fassung.

Der nach Artikel 19 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 2237/2003 festgeschriebene Bestand von 50 Bäumen je Hektar wird jedoch erreicht. Auch ältere extensiv bewirtschaftete Anlagen entsprechen dem Beihilfetatbestand der Stützungsregelung nach VO (EG) Nr. 1782/03.

Aus fachlicher Sicht ist es berechtigt, für Anlagen, die nach dem Jahr 2000 angelegt wurden, die höhere Mindestanzahl an Bäumen je Hektar zu Grunde zu legen.

Weiterhin gilt es zu bedenken, dass die in der Bundesstatistik 2002 ermittelte Fläche für Deutschland von insgesamt 72 Hektar, zuzüglich der 14 Hektar aus Sachsen-Anhalt, die nationale Garantiefäche von 1.500 Hektar in keiner Weise gefährdet. Vielmehr würde Sachsen-Anhalt mit einer Anbaufläche von 14 Hektar 16 Prozent der Walnussfläche Deutschlands bewirtschaften.